**Zeitschrift:** Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

**Band:** 19 (1911)

**Heft:** 16

Vereinsnachrichten: Unfallversicherung der Samariter

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

teilnehmen, verdanken die Herren Kritiker den Answesenden ihre Leistungen und die Junehaltung der geforderten guten Disziplin, so daß um 10.40 der offizielle Schluß der llebung verkündet werden konnte.

Zum Schlusse noch empfange jedermann, der zum Gelingen dieser Uebung das seinige beitrug den besten Dank. Es sei auch der tit. Direktion der Uetlibergbahn sür das sehr loyale Entgegenkommen an dieser Stelle die vollste Anerkennung zugesichert.

## W

# Unfallverlicherung der Samariter.

In Ergänzung der Berichterstattung über die Delegiertenversammlung in Thalwil wird uns noch folgendes mitgeteilt:

Der Zentralvorstand hat mit mehreren Bersicherungsgesellschaften Berhandlungen zur Erlangung von günstigen Bedingungen angeknüpft und kann ihnen jetzt die Schweizerische Unfallversicherungs=A.=G. in Winterthur und die Allgemeine Unfall= und Haftpflichtversicherungs=A.=G. Zürich zum Abschlusse von Berträgen besonders empfehlen.

Beide Gesellschaften stellen gleichlautende Offerten.

1. Berficherung für einzelne Uebungen.

Prämie: 10 Cts. pro Kopf und pro eintägige Uebung. Leistungen der Gesellschaften: Fr. 1000 bei Todesfall, Fr. 1000 bei Ganzinvalidität, Fr. 1 Taggeld und Vergütung der Heilungskosten.

Bei 30 Cts. Prämie werden die dreifachen Beträge ausgerichtet.

2. Bersicherung für die gesamte freiwillige Hülfstätigkeit. (Sahresversicherung).

Prämie: 50 Cts. pro Kopf und pro Jahr. Leistungen der Gesellschaften: Fr. 1000 bei Todesfall, Fr. 2000 bei Ganzinvalidität, Fr. 1 Taggeld (ohne Vergütung der Heilungskoften).

Bei einer Prämie von 70 Cts. wird das Taggeld auf Fr. 2. — erhöht, die übrigen Leistungen bleiben dieselben, bei einer Prämie von Fr. 1 werden alle Beträge verdoppelt.

3. Allgemeine Bemerkungen.

- a) In allen Fällen wird das Taggeld auf die Dauer von 200 Tagen ausgerichtet.
- b) Sektionen, welche einen Vertrag nach Nr. 2 abschließen wollen, müffen mit ihren fämtlichen aktiven Mitaliedern der Versicherung beitreten.
- c) Die Versicherung unter Nr. 2 erstreckt sich nicht nur auf die vom Berein als obligatorisch erklärten Uebungen 2c., sondern auch auf die von einzelnen Mitgliedern in Unglückssfällen gewährte Hülfeleistung, selbst wenn diese Hülfeleistung nicht auf einen besondern Auftrag des Vereins folgte.
- d) Die Prämienzahlung und das Meldewesen geschieht direkt an die Gesellschaften; für jede Sektion, die eine Versicherung eingeht, wird eine besondere Police ausgestellt. Der Zentralvorstand befaßt sich nicht mit der Vermittlung von Absschlüssen.
- e) Sektionen, die eine Versicherung einzugehen wünschen, wollen sich an die Vertreter der genannten Gesellschaften, oder an deren Direktionen selbst wenden.